

II.

Leitung des MfS

§ 8

(1) Der Minister leitet das MfS nach dem Prinzip der Einzel-
leitung. Er ist persönlich für die gesamte Tätigkeit des MfS
verantwortlich und der Volkskammer, dem Staatsrat, dem
Nationalen Verteidigungsrat und dem Ministerrat rechen-
schaftspflichtig.

(2) Bei Verhinderung des Ministers übernimmt der 1. Stell-
vertreter des Ministers und bei dessen Verhinderung ein
vom Minister beauftragter Stellvertreter des Ministers
die Vertretung.

§ 9

Die Stellvertreter des Ministers sind gegenüber dem Minister
für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwort-
lich und rechenenschaftspflichtig.

§ 10

(1) Der Minister legt die sich aus der Arbeit des MfS ergebenden
Fragen, deren Entscheidung dem Nationalen Verteidigungs-
rat oder dem Ministerrat obliegt, den genannten Organen vor.

(2) Der Minister erläßt im Rahmen seiner Zuständigkeit allge-
meinverbindliche Rechtsvorschriften sowie Dienstvorschriften,
Befehle und andere dienstliche Bestimmungen.